

Bekanntmachung

über die Feststellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hausen „Sondergebiet Flächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen“ vom 14.03.2018

Der Gemeinderat Hausen hat die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Planfassung vom 14.03.2018 nebst Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 14.03.2018 in seiner Sitzung vom 14.03.2018 festgestellt.

Auf drei Teilflächen werden die bisherigen landwirtschaftlichen Nutzflächen neu als Sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß § 11 BauNVO für Freiflächenphotovoltaikanlagen auf den Flurnummern 136 (TA I), 127 (TA II) und 120/5 (TA III) der Gemarkung Hausen vorgesehen.

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes ist vom Landratsamt Kelheim, mit Bescheid vom 21.03.2018 unter dem Zeichen 41-6100 genehmigt worden.

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 14.03.2018 nebst Begründung und Umweltbericht sowie Zusammenfassender Erklärung, jeweils in der Fassung vom 14.03.2018 liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus VG Langquaid, Marktplatz 24, 84085 Langquaid, während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Zusätzlich können die Unterlagen im Internet unter <https://www.gemeinde-hausen.de/index.php/lebenswohnen/bauleitplanung> eingesehen werden.

Gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) wird die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hausen mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung wirksam.

Hinweise:

a) gem. § 44 BauGB:

Sind durch den Flächennutzungsplan bzw. Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in §§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

b) gem. § 214 BauGB:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach dem Baugesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 4a, 13, § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 5 Satz 1 und § 35 Abs. 6 Satz 5 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 3 oder des § 13 BauGB die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und §§ 22 Abs. 10 BauGB verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung oder ihrer Entwürfe unvollständig sind;
3. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist. Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 der Erläuterungsbericht oder die Begründung in den für die Abwägung wesentlichen Beziehungen unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan nach § 8 Abs. 2 bis 4 BauGB unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 BauGB bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 sich nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 BauGB verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

c) gem. § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hausen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Der als Anlage beigefügte Plan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Hausen, den 28.03.2018



Erwin Ranftl
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel.

Angeheftet am: 28.03.2018

Abgenommen am: __. __. ____

Datum

Unterschrift, Dienstbezeichnung